

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00527 vom 22. März 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00527](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00527)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00527 du 22 mars 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00527 del 22 marzo 2007

## Regeste

Verletzung von Berufsregeln | Busse wegen Verletzung von Berufsregeln (Art. 12 lit. c BGFA). Der behauptete Ausstandsgrund erweist sich als verspätet. Ein Anschein der Befangenheit liegt nicht vor (E. 1.2). Die von der Firma X dem Beschwerdeführer ausgestellte Vollmacht erweist sich als rechtswirksam. Er ist somit ihr gegenüber eine anwaltliche Treuepflicht eingegangen. Dass er auch die persönlichen Interessen des ehemaligen Geschäftsführers der X AG vertrat, war nicht von vornherein unzulässig. Als es aber zu Differenzen zwischen jenem und der X AG kam, geriet der Beschwerdeführer in einen verbotenen Interessenkonflikt im Sinn von Art. 12 lit. c BGFA. Er hätte das Mandat des Geschäftsführers unverzüglich niederlegen müssen. Ein Anwalt darf aufgrund der das Mandatsverhältnis überdauernden Treue- und Schweigepflicht einen Auftrag, der sich direkt oder indirekt gegen einen früheren Klienten richtet, nur annehmen, wenn nicht Kenntnisse zu verwerten oder zu erörtern sind, die er in einem früheren Verfahren als Berufsgeheimnis erfahren hat (E. 2.5). Die Höhe der ausgesprochenen Busse erweist sich als vertretbar (E. 3.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Nachdem feststeht, dass der Beschwerdeführer gegen Art. 12 lit. c BGFA verstossen hat, stellt sich die Frage der Höhe der ausgefallenen Busse.

#### E. 3.1

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, es sei keine konkrete Gefährdung der X AG entstanden und es sei auch nicht dargelegt worden, welches konkrete Wissen er gegen jene verwendet haben soll. Die Busse sei massiv überhöht. Die Vorinstanz beurteilte die "beabsichtigte Simulation eines Mandatsverhältnisses zur X AG 'im Aussenverhältnis' " als verschuldensmässig nicht leicht, hielt aber gleichzeitig fest, dem Beschwerdeführer könne nicht zur Last gelegt werden, sein Vorgehen habe, über die eingetretene Gefährdung hinaus, eine konkrete Schädigung der Interessen der früheren Klientin zu Folge gehabt. Leicht straf erhöhend sei eine im Jahre 1997 erfolgte Disziplinierung durch die Aufsichtskommission wegen Verletzung von Berufsregeln zu würdigen. In Würdigung dieser Umstände sei daher eine Busse von Fr. 4'000.- angemessen (Art. 17 lit. c. BGFA).

#### E. 3.2

Nachdem zwischen der X AG einerseits und den Eheleuten D und E bzw. dem Beschwerdeführer andererseits im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Berechtigung an den aus dem Vertrag vom 8. März 2004 geflossenen Geldern Uneinigkeit herrschte und in den Befehlsverfahren somit unterschiedliche Interessen verfolgt wurden, ist

rechtsgenügend erstellt, dass die Vertretung der Eheleute D und E durch den Beschwerdeführer für die X AG eine konkrete Gefährdung darstellte, gab es doch aus jener Vertragsabwicklung, wie erwähnt, entsprechende Kenntnisse zu verwerten bzw. zu erörtern. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ist hingegen eine "beabsichtigte Simulation eines Mandatsverhältnisses" verschuldensmässig nicht weiter zu berücksichtigen, vertritt der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation doch nur eine eigene Rechtsauffassung bezüglich der von ihm geltend gemachten treuhänderischen Rolle der X AG. Als Disziplinar massnahmen kann die Aufsichtsbehörde Folgendes anordnen: eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu 20'000 Franken, ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre und ein dauerndes Berufsausübungsverbot (Art. 17 Abs. 1 lit. a-e BGFA). Eine Busse kann zusätzlich zu einem Berufsausübungsverbot angeordnet werden (Art. 17 Abs. 2 BGFA). Angesichts dieser Bandbreite und in Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vertretung der Eheleute D und E gegen die X AG in den audienzrichterlichen Verfahren ganz offensichtlich gegen das Verbot von Interessenkollisionen gemäss Art. 12 lit. c BGFA versties, erscheint die Höhe der ausgefallten Busse, wenn auch im oberen im Rahmen liegend, noch als vertretbar und stellt keine Rechtsverletzung dar. Leicht strafferhöhend wirkt sich zudem die Disziplinierung aus dem Jahr 1997 aus.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§§ 13 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VRG). Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist zu berücksichtigen, dass vorliegend nicht nur die Höhe der Busse Streitgegenstand war und somit nicht von einem Streitwert von Fr. 4'000.- auszugehen ist. Vielmehr bestreitet der Beschwerdeführer in der Hauptsache, sich überhaupt einer Berufsverletzung nach Art. 12 lit. c BGFA schuldig gemacht zu haben, weshalb der Fall nicht unmittelbar vermögensrechtlicher Natur ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 38 N. 5). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.